# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 59 | FREITAG, DEN 30. JULI | 2010

Inhalt:

| | Seite |
|---|---|
| Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans | 1281 |
| Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans | 1281 |
| Interessenbekundungsverfahren im Rahmen des SAE-Ausbauprogramms der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) im Jahr 2010 im Bezirk Eimsbüttel | 1282 |
| Planfeststellungsverfahren – Ausbau der Hochwasserschutzanlage Binnenhafen/Schaartor von Deichkilometer 39,916 bis Deichkilometer 40,688 – – Verbesserung des Hochwasserschutzes – | 1284 |
| Öffentliche Sielanlagen | 1284 |
| Öffentliche Sielanlagen | 1285 |
| Öffentliche Sielanlagen | 1285 |
| Erste Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg | 1285 |
| Zweite Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg | 1286 |
| Satzung über die Ausleih- und Nutzungsbedingungen von Geräten und Fahrzeugen der HafenCity Universität Hamburg (HCU) | 1286 |

# BEKANNTMACHUNGEN

## Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das in der Karte zum Aufstellungsbeschluss gekennzeichnete Gebiet nördlich der Papenreye im Stadtteil Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) den Flächennutzungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss F 4/10, „Gewerbliche Bauflächen nördlich der Papenreye in Niendorf“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Eimsbüttel während der Dienststunden eingesehen werden.

Es ist mit der Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gewerbebetrieben im Flughafenumfeld zu schaffen. Die nordöstlich gelegene Grünfläche dient als Ausgleichsfläche für die geplante Gewerbeflächenausweisung. Es wird als Bestandteil des 2. Grünen Rings qualifiziert und soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Im Flächennutzungsplan sind für die genannte Zielsetzung „Grünflächen“ und „In Aussicht genommene Flächen für den Luftverkehr“ in „Gewerbliche Bauflächen“ und in „Grünflächen“ zu ändern.

Ferner geht aus dem Beiblatt zum Flächennutzungsplan hervor, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb eines in Planung befindlichen Wasserschutzgebiets befindet.

Hamburg, den 14. Juli 2010

**Der Senat**

Amtl. Anz. S. 1281

## Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das in der Karte zum Aufstellungsbeschluss gekennzeichnete Gebiet südwestlich der Justizvollzugsanstalt (JVA) zwischen Suhrenkamp, Sengelmannstraße und Maienweg und östlich der JVA entlang des Maienwegs im Stadtteil Ohlsdorf (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) den Flächennutzungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss F 5/10, „Wohnen am Maienweg in Ohlsdorf“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Hamburg-Nord während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans ist beabsichtigt, die Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung der bisher als Erweiterungsfläche für die JVA vorgesehenen Flächen zu schaffen.

Dementsprechend sind im Flächennutzungsplan „Flächen für den Gemeinbedarf“ in „Wohnbauflächen“ zu ändern.

Hamburg, den 16. Juli 2010

**Der Senat** Amtl. Anz. S. 1281

# Interessenbekundungsverfahren im Rahmen des SAE-Ausbauprogramms der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) im Jahr 2010 im Bezirk Eimsbüttel

### Ausbau Früher Hilfen im Bezirk Eimsbüttel

Das Bezirksamt Eimsbüttel beabsichtigt, im Jahr 2010 im Rahmen des SAE-Ausbauprogramms der BSG neue Angebote zu schaffen.

Dazu wird eine Erkundung des Bewerberkreises durchgeführt, mit dem Ziel, im Bezirk geeignete Jugendhilfeträger zu finden, die Interesse haben, im Rahmen des Programms „Frühe Hilfen“ tätig zu werden.

Einleitung:

Im Rahmen des Ausbauprogramms Früher Hilfen im Bezirk Eimsbüttel, für das die BSG im Jahr 2010 zusätzliche Mittel zur Verfügung stellt, will das Jugendamt zweierlei erreichen. Zum einen sollen präventive Angebote für die Altersgruppe der null- bis dreijährigen Kinder und deren Eltern ausgebaut werden, um die Entwicklungspotentiale noch stärker zu fördern und Benachteiligung zu verringern. Dies ist am wirkungsvollsten, wenn sowohl die gesundheitliche Entwicklung der Kleinkinder und die Versorgungs-, Beziehungs- und Erziehungskompetenz der Eltern gestärkt werden. In Eimsbüttel gibt es bereits sehr gute Erfahrungen mit dem Einsatz von Familienhebammen. Dieser ist aber weder flächendeckend, noch in allen Stadtteilen, in denen ein Bedarf festgestellt wird, ausreichend vorhanden. Diese Situation soll im Rahmen des Ausbauprogramms verbessert werden.

Zum zweiten ist festzustellen, dass es zwar eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote im Kontext Früher Hilfen in den Eimsbütteler Regionen gibt, es fehlt aber noch eine übersichtliche Bündelung, die sowohl den interessierten und infrage kommenden Familien, als auch den Fachleuten, etwa der Jugendhilfe oder aus dem Gesundheitsbereich, einen schnellen, gezielten Überblick verschafft. Die Angebote Früher Hilfen speisen sich sowohl aus dem Bereich der Gesundheits- und Jugendhilfe und dem Bildungsbereich. Die Durchlässigkeit dieser Bereiche ist verbesserungswürdig, oftmals bieten sie gute Angebote nebeneinander an, ohne voneinander zu wissen. Hier geht ein wichtiges Potential verloren, da sich fehlendes Wissen auch auf die Eltern, die häufig mehr als ein Angebot nutzen können und wollen, auswirkt.

Schließt man diese Lücke, lassen sich die Zugangsmöglichkeiten für Familien deutlich verbessern, die Beratungsleistungen der Jugend- und Gesundheitshilfe sind dadurch zu optimieren. Darüber hinaus ermöglicht der Überblick über alle Angebote eine verbesserte regionale Vernetzung der Anbieter. Damit ist es zukünftig auch möglich, die Angebotsplanung zielgenauer durchzuführen. Um all das zu erreichen, ist es geboten, eine Stelle (Volumen 0,5 Stelle Sozialpädagogen/in) zu schaffen, die die Aufgabe der Bündelung, Darstellung und Koordination des vielschichtigen Angebotes Früher Hilfen im Bezirk Eimsbüttel übernimmt.

Definition Frühe Hilfen:

Frühe Hilfen sind regionale, präventiv ausgerichtete Unterstützungs- und Hilfeangebote für Eltern mit kleinen Kindern ab Beginn der Schwangerschaft. Sie richten sich vorwiegend an Familien in besonderen Belastungssituationen und mit geringen Bewältigungsressourcen. Die Risiken für ein gesundes Aufwachsen der Kinder sollen frühzeitig erkannt und die Eltern zur Inanspruchnahme passender Hilfen motiviert werden. Auf diese Weise soll der Schutz von Kindern vor Vernachlässigung oder Misshandlung verbessert werden. Frühe Hilfen sind dabei Bestandteil eines Kinderschutzkonzepts, das sowohl präventive Angebote als auch Interventionen zum Schutz des Kindes umfasst. Diese Ziele sollen durch eine enge Vernetzung und Kooperation insbesondere von Akteuren und Institutionen aus dem Gesundheitsbereich und der Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden (nach der Definition des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen 2009).

Die Planungen neuer Projekte müssen sich an folgenden Rahmenvorgaben orientieren:

Zielgruppe:

1. Schwangere und Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren, Familien, in denen langfristige Mangelversorgung gesundheitlicher, pflegerischer, materieller, emotionaler und kognitiver Art zu dauerhafter Vernachlässigung der Kinder führen kann,
2. Familien, in denen konfliktträchtige Interaktionsmuster und instabile Beziehungen die Ressourcen und Fähigkeiten der Eltern nachhaltig beeinträchtigen und dadurch das Kindeswohl gefährdet ist,
3. Familien mit bestimmten Risikokonstellationen, z. B. einer Kumulation folgender Merkmale: psychisch kranker Elternteil, suchtbelasteter Elternteil, alleinerziehender Elternteil ohne eigenes oder mit geringem Einkommen, Elternteil unter 20 Jahre, kein privates Unterstützungsnetzwerk vorhanden, ein Kind der Familie ist fremduntergebracht, Migrationshintergrund und mindestens ein Elternteil ohne ausreichende Deutschkenntnisse.

Ziele:

1. Förderung und Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung,
2. Entlastung bei Überforderung im Alltag mit Kindern,
3. Stärkung elterlicher Kompetenzen in der Kindererziehung und zur Gestaltung des familiären Alltags, bei der Verbesserung ihrer Gesundheitskompetenz sowie bei der Bewältigung familiärer Probleme,
4. Erleichterung des Zugangs zum regionalen Hilfesystem,
5. Vorbeugung und Vermeidung chronischer Vernachlässigung von kleinen Kindern.

Um die vorgenannten Ziele im Bezirk Eimsbüttel in Zukunft noch besser erreichen zu können, soll das Ausbauprogramm auf zwei Ebenen erfolgen:

I.

Ausbau und Erweiterung bestehender Angebote

Es ist beabsichtigt, im Rahmen des Gesamtprojektes die Leistungen der Familienhebammen, die im Bezirk Eimsbüttel tätig sind, verstärkt mit einzubeziehen. Es wird

davon ausgegangen, dass der Wirkungskreis der Familienhebammen ausgeweitet werden soll. Der Umfang der dafür notwendigen finanziellen Mittel ist aus dem Gesamtvolumen des Projektes mit zu berücksichtigen (etwa 10 000,– Euro bis 15 000,– Euro). Eine Klärung hierzu erfolgt nach dem Auswahlverfahren.

– Organisatorische Vernetzung der Familienhebammen mit einem örtlichen Angebot der Jugend- und/oder Gesundheitshilfe,
– Ausbau eines bindungsfördernden Angebotes für besonders belastete Mütter/Väter als Gruppenangebot in Einrichtungen der Familienbildung,
– Ausbau von Beratungsangeboten für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern – vorzugsweise vor Ort in Kooperation mit/in bestehenden Eimsbütteler Einrichtungen, wie Kitas mit Krippenplätzen, Eltern-Kind-Zentren, Kinderarztpraxen, Elternschulen, Mütterberatungsstellen usw.

II.

Verbesserte Nutzung und Stärkung der bezirklichen Angebote durch koordinierte Vernetzung und Optimierung der Informationsweitergabe für Eltern und Fachkräfte

– Koordination eines bezirklichen und regionaler Netzwerke „Frühe Hilfen“ zur Optimierung des Zugangs von Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten,
– Vorbereitung eines Kooperationsverfahrens in einem interdisziplinären Hilfeverbund zur Optimierung von stützenden Angeboten der Zielgruppe,
– Aufbau eines Informationspools und einer Vermittlungsstelle für Eltern, die „Frühe Hilfen“ in Anspruch nehmen möchten,
– enge Kooperation mit dem bezirklichen Jugend- und Gesundheitsamt, die durch Kontrakte und eine detaillierte Leistungsvereinbarung festgelegt wird,
– Fachberatung für Kooperationspartner, besonders Familienhebammen, zu schwierigen Einzelfällen,
– Information für Ärzte (Gynäkologen, Kinderärzte), Beratungsstellen, Hebammen und andere notwendige Kooperationspartner zum Projekt,
– Schulung und Information des Personals an Geburtskliniken zum Erkennen von Risikomerkmalen, zur Gewinnung von Müttern für das Projekt,
– gegebenenfalls Aufgabenwahrnehmung einer Referenzinstitution für den Bereich früher Hilfen.

Folgende strukturelle Voraussetzungen, die die BSG im Rahmen des Ausbauprogramms festgesetzt hat, sind zu beachten:

1. Die Hilfen sind niedrigschwellig erreichbar.
2. Das Angebot „Früher Hilfen“ besteht aus einem Zusammenschluss unterschiedlicher Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens. Beteiligt sein sollten mindestens drei Partner, davon einer aus dem Gesundheitswesen und obligatorisch der ASD.
3. Es sind Netzwerkstrukturen und Kooperationsformen zu entwickeln, die einen interdisziplinären Hilfeverbund darstellen, der sowohl fördernde und stützende Angebote als auch Möglichkeiten der Intervention zum Kinderschutz enthält.
4. Der Hilfeverbund legt die Kooperationsverfahren der beteiligten Dienste in verbindlichen Kooperationsverträgen fest. In den Kooperationsverträgen sind auch die jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Absprachen für Konfliktfälle zu regeln.
5. Für Reaktionen auf Kindeswohlgefährdungen legen die Kooperationspartner gemeinsam Interventionsschwellen fest, und entwickeln Standards für ein Vorgehen nach § 8 a SGB VIII sowie für die Informationsweitergabe und die Zusammenarbeit mit dem ASD.
6. Die Fachkräfte sind ausreichend qualifiziert, um Vernachlässigung und andere Formen der Kindeswohlgefährdung zu erkennen und sind in der Lage, darauf mit angemessenen Hilfen und Intervention reagieren zu können.

Als weitere strukturelle Voraussetzung ist zu beachten, dass ein zentraler Standort im Bezirk Eimsbüttel und/oder eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus allen Eimsbütteler Stadtteilen vorhanden sein sollte.

Im Rahmen des Ausbauprogramms I. sind folgende Arbeitsweisen und Methoden zu beachten:

1. Die Arbeitsweise soll darauf ausgerichtet sein, alltagspraktische, sozialpädagogische und beraterisch-therapeutische Hilfen entsprechend dem Bedarf und den Erfordernissen in der Familie miteinander zu verbinden.
2. Die Arbeitsweise soll zudem auch darauf ausgerichtet sein, die Bindungs- und Beziehungsfähigkeit der Eltern zu stärken und die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung zu verbessern.
3. Das Angebot ist variabel an unterschiedlichen Orten (in kooperierenden Einrichtungen in den Regionen) einsetzbar.

Zielerreichung/Erfolgskriterien:

Zur Fortentwicklung der Konzeptionen und zur Überprüfung der Zielsetzungen werden regelmäßig Maßnahmen der Qualitätsentwicklung vorgenommen. Dazu gehören neben der Erfassung struktur- und angebotsbezogener Angaben (Zahl und Art der Kooperationspartner, Zeiten der Erreichbarkeit, Angebotsformen sowie Zahl und Intensität der erreichten Zielgruppe) auch die Einschätzung der Wirksamkeit der Angebote durch die Fachkräfte im Projekt und die Kooperationspartner sowie Befragungen der Nutzerinnen und Nutzer.

Der Grad der Zielerreichung kann anhand folgender Kennzahlen ermittelt werden:

1. Es gibt regelmäßig mindestens zwei Kooperationspartner mit Kooperationsvereinbarung, davon einen aus dem Bereich Gesundheitswesen und (obligatorisch) dem ASD.
2. Zwei Drittel der erreichten Familien verfügen über mindestens drei Risikomerkmale (psychisch kranker Elternteil, suchtbelasteter Elternteil, alleinerziehender Elternteil ohne eigenes oder mit geringem Einkommen, Elternteil unter 20 Jahre, Familie verfügt über kein privates Unterstützungsnetzwerk, ein Kind der Familie ist fremduntergebracht, Familie mit Migrationshintergrund und gleichzeitig mindestens ein Elternteil ohne ausreichende Deutschkenntnisse).
3. Bei zwei Dritteln der erreichten Familien ist durch das Angebot eine Besserung der Situation eingetreten (Selbstevaluation der Fachkräfte).
4. Zwei Drittel der erreichten Familien schätzen ihre Situation ein halbes Jahr nach Ende der Hilfe besser ein als vorher (regelmäßige Befragung von Nutzern).

Die Modifizierung und die Entwicklung weiterer Kennzahlen sollen während der Projekterstellung noch erfolgen und werden im Rahmen des Zuwendungsverfahrens festgelegt.

Finanzierung:

Für das gesamte Projekt kann eine jährliche Zuwendungssumme von bis zu 50 000,– Euro veranschlagt werden. Hierbei sind die Aufwendungen im Rahmen des erweiterten Angebotes der Familienhebammen zu berücksichtigen (siehe Punkt I. Ausbau und Erweiterung bestehender Angebote).

Einreichungsfrist von Interessenbekundungen

Falls Sie Ihr Interesse bekunden möchten, reichen Sie bitte ein Angebot unter Darstellung der oben aufgeführten Punkte bis zum 27. August 2010 ein.

Bitte senden Sie Ihr Angebot an folgende Adresse:

Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt für Jugend- und Familienhilfe
Grindelberg 66, 22139 Hamburg,
z.Hd. Frau Barisch

Stichwort: Interessenbekundungsverfahren
Ausbau Frühe Hilfen

Der verspätete Eingang der Unterlagen sowie fehlende bzw. falsche Angaben können zum Ausschluss führen.

Für Fragen zu diesem Verfahren stehen Ihnen zur Verfügung:

Frau Irma Hillen
Telefon: 040/4 28 01 - 24 17

Frau Uta Becker
Telefon: 040/4 28 01 - 27 41

Hamburg, den 22. Juli 2010

**Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Amtl. Anz. S. 1282

## Planfeststellungsverfahren – Ausbau der Hochwasserschutzanlage Binnenhafen/Schaartor von Deichkilometer 39,916 bis Deichkilometer 40,688 – – Verbesserung des Hochwasserschutzes –

Der Plan für den Ausbau der Hochwasserschutzanlage Binnenhafen/Schaartor ist durch Planfeststellungsbeschluss der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Rechtsamt (Planfeststellungsbehörde), vom 21. Juli 2010 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes. Den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den sonstigen bekannten Betroffenen wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt.

Gegenstand des im Rahmen des Bauprogramms Hochwasserschutz durchzuführenden Vorhabens ist die Anpassung der Hochwasserschutzanlage an die aktuellen Hamburger Bemessungsstandards. Hierzu soll in Teilbereichen eine statisch unabhängige neue Hochwasserschutzwand errichtet werden. In den übrigen Bereichen werden die vorhandenen Bauwerke ertüchtigt. Die gesamte Anlage wurde im Hinblick auf eine standortgerechte Ausführung nach einem aus einem Wettbewerb hervorgegangenen Architektenentwurf gestaltet. Mit dem Vorhaben gehen sowohl vorübergehende als auch dauerhafte Beeinträchtigungen benachbarter Flächen und baulicher Anlagen einher. So werden z. B. Gewässerflächen überbaut und sind Teile des City Sporthafens zu verlegen.

Das Vorhaben entfaltet gemäß § 71 des Wasserhaushaltsgesetzes enteignungsrechtliche Vorwirkung. Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung angeordnet worden.

Eine Ausfertigung des Beschlusses und des festgestellten Plans wird in der Zeit vom 16. August 2010 bis zum 30. August 2010 im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bau und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Verwaltung – Wegeaufsichtsbehörde, Block D, Klosterwall 8, Raum 103, 20095 Hamburg, montags und mittwochs 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags, donnerstags und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Rechtsamt, Düsternstraße 10, Raum 4, 20355 Hamburg, montags bis freitags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach telefonischer Voranmeldung unter Telefon: 040/4 28 40 - 30 40 oder - 23 07 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Absatz 4 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch gegenüber den der Planfeststellungsbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

Hamburg, den 21. Juli 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

Amtl. Anz. S. 1284

## Öffentliche Sielanlagen

**Veröffentlichung I/10**

Folgende Siele sind betriebsfertig hergestellt worden:

**Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Schmutzwassersiel
im Weg Beim Schröderschen Hof von etwa 92 m westlich der Einmündung in den Obergeorgswerder Hauptdeich etwa 672 m nach Westen.

**Bezirksamt Altona**

1. Mischwassersiel
im Weg Am Klingenberg zwischen Hausnummer 2 und der Einmündung in den Weg Hasenhöhe,

2. Drucksiel
als Schmutzwassersiel im Weg Hempbarg vom Weg Wüstland etwa 130 m nach Osten.

**Bezirksamt Eimsbüttel**

Regenwassersiel
im Weg Irisplatz,

Regenwassersiel
im Georginenweg zwischen Hausnummer 26 und dem Irisplatz,

Regenwassersiel
im Gloxinienweg zwischen dem unbenannten Weg nördlich Hausnummer 25 und dem Irisplatz.

**Bezirksamt Bergedorf**

1. Drucksiel
   als Schmutzwassersiel im Klinkerweg vom Jean-Dolidier-Weg etwa 80 m nach Osten,
2. Drucksiel
   als Schmutzwassersiel in dem vom Ochsenwerder Kirchendeich südlich Hausnummer 18 abzweigenden ehemaligen Marschbahndamm etwa 90 m nach Nordwesten. Dieses Siel ist nur zum Anschluss der nordöstlich angrenzenden Grundstücke bestimmt.
3. Drucksiel
   als Schmutzwassersiel in der Deichvogt-Peters-Straße vom Kirchwerder Marschbahndamm bis zum West-Kraueler-Bogen.

Gemäß § 6 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl. S. 284), besteht für die an besielte Wege und Flächen grenzenden Grundstücke Anschlusspflicht.

Hamburg, den 30. Juli 2010

**Hamburger Stadtentwässerung**

Amtl. Anz. S. 1284

## Öffentliche Sielanlagen

**Korrektur der Veröffentlichung I/07**

Die im Amtlichen Anzeiger Nr. 24 vom 20. März 2007 vorgenommene Veröffentlichung des Schmutzwassersieles in den vom Weg Twietenknick abzweigenden Wohnwegen (Bezirksamt Wandsbek, Nummer 2) wird wie folgt geändert:

Schmutzwassersiel
im Wohnweg zu den Häusern Twietenknick Nummern 4 a bis 18 d mit einer etwa 16 m langen Aussparung zwischen Hausnummern 12 e und 18 d,

Schmutzwassersiel
im Wohnweg zu den Häusern Twietenknick Nummern 20 a bis 34 d mit einer etwa 15 m langen Aussparung zwischen Hausnummern 28 e und 34 d,

Schmutzwassersiel
im Wohnweg zu den Häusern Twietenknick Nummern 36 a bis 50 d mit einer etwa 17 m langen Aussparung zwischen Hausnummern 44 d und 50 d.

Hamburg, den 30. Juli 2010

**Hamburger Stadtentwässerung**

Amtl. Anz. S. 1285

## Öffentliche Sielanlagen

**Aufhebung III/10**

Gemäß § 4 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl. S. 284), wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil Wilhelmsburg, nachfolgend aufgeführte Sielanlage aufgehoben:

Regenwassersiel
im unteren Teil der Einmündung in den Neuhöfer Damm etwa 34 m in Richtung Alter Rethedamm.

Die Aufhebungsverfügung sowie die Begründung und der Lageplan können in der Zeit vom 2. August 2010 bis 2. September 2010 in der Hamburger Stadtentwässerung, Zimmer 447, Stadtdeich 7, 20097 Hamburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Aufhebungsverfügung gilt mit Ende der Auslegefrist als allen gegenüber bekannt gemacht.

Gegen diese Aufhebungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hamburger Stadtentwässerung, Abgabenabteilung, Stadtdeich 7, 20097 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

Hamburg, den 30. Juli 2010

**Hamburger Stadtentwässerung**

Amtl. Anz. S. 1285

## Erste Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 23. April 2009

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 23. April 2009 die vom Hochschulsenat am 23. April 2009 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) beschlossene erste Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Änderungen zu § 4 Absatz 1
§ 2 Änderungen zu § 4 Absatz 10
§ 3 Änderungen zu § 14
§ 4 Ergänzungen in den Modulbeschreibungen
§ 5 Inkrafttreten

§ 1

Die fachspezifischen Ergänzungen zu § 4 Absatz 1 werden wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der Satz „Das Studium des 3. Studienjahres besteht für das LAPS aus:“ wie folgt ergänzt: „Das Studium des 3. Studienjahres besteht für das LAPS und das LAS aus:“.

Punkt 4 in Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Abschlussmodul (Im Studiengang LAS kann die Bachelor-Arbeit in Erziehungswissenschaft, insbesondere Behindertenpädagogik, oder im Teilstudiengang Kunst geschrieben werden. § 14 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Abschlüsse ‚Bachelor of Arts‘ und ‚Bachelor of Science‘ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 15. August 2007, 5. September 2007, 19. September 2007, 26. September 2007 gilt entsprechend.)“.

§ 2

Die fachspezifischen Ergänzungen zu § 4 Absatz 10 werden wie folgt geändert:

Der Satz „Studienplan für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) und Lehr-

amt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS).“ wird wie folgt ergänzt: „Studienplan für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien (LAGym), Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I und Lehramt an Sonderschulen (LAS).“

§ 3

Die fachspezifischen Ergänzungen zu § 14 Bachelorarbeit werden wie folgt geändert:

Satz 1 in Absatz 1 lautet wie folgt: „Zur Bachelorarbeit des Lehramtes der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) sowie des Lehramtes an Sonderschulen (LAS) wird zugelassen, wer insgesamt 48 Leistungspunkte aus folgenden Modulen und begleitenden Lehrangeboten nachweisen kann.“

§ 4

Ergänzungen in den Modulbeschreibungen

In allen Modulbeschreibungen wird folgender Absatz: „Studiengang: Bachelor-Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I“ wie folgt ergänzt: „Studiengang: Bachelor-Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, das Lehramt an Sonderschulen.“

§ 5

Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft. Sie gelten rückwirkend für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Hamburg, den 23. April 2009

**Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1285

## Zweite Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 28. Mai 2009

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 28. Mai 2009 die vom Hochschulsenat am 28. Mai 2009 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160) beschlossene zweite Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 26. Juni 2008 (Amtl. Anz. Nr. 48 S. 1150), zuletzt geändert am 23. April 2009 (Amtl. Anz. Nr. 59 S. 1285) gemäß § 108 Absatz 1 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Änderungen zu § 8
§ 2 Inkrafttreten

§ 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 8 werden wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studien- oder Prüfungsleistungen, die nicht im Diplom-Studiengang Kunst oder im Bachelor-Studiengang Bildende Künste der Hochschule für bildende Künste Hamburg erbracht wurden, werden nach individueller Prüfung für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts als Unterrichtsfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 sowie dem Lehramt an Sonderschulen anerkannt.“

Ein neuer Absatz 2 wird eingefügt, der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine wissenschaftliche Abschlussarbeit, die bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eingereicht oder in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung anerkannt worden ist oder werden soll, kann nicht für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts als Unterrichtsfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 sowie dem Lehramt an Sonderschulen angerechnet werden.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Studien- oder Prüfungsleistungen sowie wissenschaftliche Abschlussarbeiten, die im Diplom-Studiengang Kunst als auch im Bachelor-Studiengang Bildende Künste der Hochschule für bildende Künste Hamburg erbracht worden sind, werden auf Studien- oder Prüfungsleistungen des Bachelor-Teilstudiengangs Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts als Unterrichtsfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 sowie dem Lehramt an Sonderschulen grundsätzlich voll und ohne Beschränkung angerechnet.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft. Sie gelten rückwirkend für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Hamburg, den 28. Mai 2009

**Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1286

## Satzung über die Ausleih- und Nutzungsbedingungen von Geräten und Fahrzeugen der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

Der Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg hat am 9. Juni 2010 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431), die nachstehende Satzung über die Ausleih- und Nutzungsbedingungen von Geräten und Fahrzeugen der HafenCity Universität Hamburg (HCU) beschlossen. Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg hat die Satzung am 13. Juli 2010 genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Definitionen und Geltungsbereich
§ 2 Nutzungszweck
§ 3 Nutzungsberechtigte Personen
§ 4 Ausgabe von Geräten und Fahrzeugen
§ 5 Allgemeine Nutzungsbestimmungen
§ 6 Besondere Nutzungsbestimmungen für Fahrzeuge
§ 7 Fahrtenbuch
§ 8 Haftung
§ 9 Ausschluss von der Haftung
§ 10 Inkrafttreten

§ 1

Definitionen und Geltungsbereich

(1) Geräte im Sinne dieser Satzung sind alle im Eigentum der HafenCity Universität Hamburg (HCU) stehenden festinstallierten oder beweglichen Sachen, welche von Angehörigen der HCU an den verschiedenen Standorten ausgeliehen oder benutzt werden können, insbesondere, aber nicht nur Personalcomputer, Monitore und Notebooks sowie zugehörige Peripherie, Drucker und Plotter, optische, elektronische oder mechanische Messinstrumente einschließlich Zubehör, Maschinen zur Verarbeitung und Behandlung von Werkstoffen, Fotokameras oder Camcorder.

(2) Fahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind alle im Eigentum der HCU stehenden motorisierten oder mit Muskelkraft betriebenen ein-, zwei-, vier- oder mehrrädrigen Fahrzeuge, insbesondere, aber nicht nur die an den verschiedenen Standorten zur Verfügung stehenden Kfz.

(3) Nutzerin oder Nutzer sind diejenigen Personen, welche unter ihrem eigenen Namen ein Gerät oder Fahrzeug ausleihen oder benutzen.

(4) Beschäftigte der HCU sind solche Personen, welche in einem Arbeitsverhältnis mit der HCU stehen, unabhängig davon, ob es sich um Beamte oder Arbeitnehmer handelt. Dies sind insbesondere, aber nicht ausschließlich Professuren, Beschäftigte der Wissenschaft, Technik, Bibliothek oder Verwaltung und auch studentische Beschäftigte. Im Rahmen dieser Satzung gelten auch Lehrbeauftragte, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses eigener Art für die HCU tätig sind, als Beschäftigte.

(5) Diese Satzung gilt unabhängig von dem Verwendungsort des jeweiligen Gerätes oder Fahrzeugs. Auch bei einer Ausleihe und Benutzung der Geräte oder Fahrzeuge außerhalb des Geländes der HCU findet diese Satzung Anwendung.

§ 2

Nutzungszweck

(1) Geräte und Fahrzeuge der HCU dienen zuvorderst der Nutzung für Lehre, Forschung und Wissenschaft an der HafenCity Universität Hamburg.

(2) Sie dürfen daher nur dann verwendet werden, wenn die Verwendung oder die Fahrt im Interesse der Lehre, der Forschung (z.B. für Kolloquien, Seminare, Tagungen, usw.) oder im erweiterten Sinne der Universität (allgemeine Aufgaben der HCU Hamburg, organisatorische Einsätze) liegt.

(3) Die Ausleihstellen treffen Entscheidungen über die im Einzelfall bei auftretenden Konflikten vorrangig zu behandelnden Anwendungszwecke.

§ 3

Nutzungsberechtigte Personen

(1) Eine Nutzung von Geräten darf nur durch Beschäftigte oder immatrikulierte Studierende der HCU erfolgen.

(2) Eine Nutzung der Fahrzeuge darf in der Regel nur durch Beschäftigte der HafenCity Universität Hamburg erfolgen.

(3) Durch immatrikulierte Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden dürfen die Fahrzeuge ausnahmsweise verwendet oder gefahren werden, wenn

1. sie an der HafenCity Universität Hamburg beschäftigt sind, wobei eine Anstellung als studentische Mitarbeiterin oder studentischer Mitarbeiter ausreicht, oder
2. die Nutzung oder Fahrt im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgt und die Nutzung oder Fahrt durch den betreuenden Professor oder den zuständigen Studiendekan genehmigt und überwacht wird. Bei Lehrveranstaltungen, die von anderen Lehrenden angeboten werden, ist die Nutzung durch den zuständigen Studiendekan zu genehmigen und zu überwachen.

(4) Zur Nutzung eines Fahrzeugs sind in jedem Falle ein gültiger Führerschein der Klasse 3 oder B sowie weitere je nach Art und Größe des Fahrzeugs erforderliche Qualifikationen erforderlich, welche auf Nachfrage bei der Ausleihe vorzuweisen sind.

§ 4

Ausgabe von Geräten und Fahrzeugen

(1) Die Ausgabe des Gerätes erfolgt nur an eine Nutzerin oder einen Nutzer persönlich, nicht an eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(2) Auf Verlangen der Ausleihstelle ist die Nutzungsberechtigung nach § 3 dieser Satzung nachzuweisen.

(3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich persönlich von dem ordnungsgemäßen, insbesondere unbeschädigten Zustand des Gerätes oder Fahrzeugs sowie der Vollständigkeit gemäß Inventarverzeichnis zu überzeugen und sich schriftlich zu verpflichten, das Gerät oder Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben.

(4) Etwaige Beschädigungen sowie Defekte der Geräte oder Fahrzeuge sind der Ausleihstelle unmittelbar und noch vor Beginn der Nutzung anzuzeigen und bei Fahrzeugen im Fahrtenbuch zu dokumentieren.

§ 5

Allgemeine Nutzungsbestimmungen

(1) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, das Gerät oder Fahrzeug nur für den vorgesehenen Verwendungszweck zu nutzen, es sorgfältig und sachgerecht zu behandeln und es vor Verlust und Beschädigung zu schützen.

(2) Eine Benutzung der Geräte oder Fahrzeuge durch Dritte oder die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

(3) Sofern es während der Benutzung der Geräte und Fahrzeuge zu Verlust, Beschädigungen oder Defekten kommt, sind diese der Ausleihstelle bei der Rückgabe mitzuteilen und bei Fahrzeugen im Fahrtenbuch zu dokumentieren. Selbiges gilt für etwaige von der Nutzerin oder dem Nutzer oder einem Dritten vorgenommene Reparaturen während der Ausleihperiode.

(4) Das Gerät oder Fahrzeug ist innerhalb der vereinbarten Ausleihfrist nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen Ausleihstelle zurückzugeben. Verlängerungen sind

nach Maßgabe der jeweiligen Ausleihstelle auf Antrag möglich.

§ 6

Besondere Nutzungsbestimmungen für Fahrzeuge

(1) Die Straßenverkehrsordnung ist vorbildlich zu beachten. Jeglicher Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnungen und daraus resultierende Ordnungs- und Bußgelder oder Geldstrafen sind von der Nutzerin oder dem Nutzer aus privaten Mitteln zu entrichten.

(2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verantwortlich für die Vollzähligkeit von Papieren, Schlüsseln und Zubehör des Fahrzeuges (Verbandskasten, Warndreieck, Warnweste, usw.) und haftet bei etwaigem Verlust nach den Maßgaben des § 8.

(3) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt das Fahrzeug betriebsbereit, vollgetankt und sauber und hat es in diesem Zustand zurückzugeben.

(4) Die Nutzerin oder der Nutzer des Fahrzeugs wird zur Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur des Luftdruckes in den Reifen angehalten, um die Lebensdauer der Reifen zu erhöhen.

(5) Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer weist bei Personentransport vor Fahrtbeginn auf die Anschnallpflicht hin.

(6) Mit dem Fahrzeug dürfen nur so viele Personen und Gegenstände mitgenommen werden, wie dies nach Maßgabe der Fahrzeugpapiere und des Führerscheins der Nutzerin oder des Nutzers zugelassen ist. Die Beladung des Fahrzeugs durch Personen oder Gegenstände darf die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer beim Führen des Fahrzeuges nicht behindern. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs darf im Betrieb nicht überschritten werden.

(7) Das Fahrzeug kann auf Rechnung der HCU an der Esso-Tankstelle Überseering betankt werden. Auswärtige Betankungen sind wegen der fehlenden Erstattungsfähigkeit von Barauslagen nur im Rahmen von Dienstreisekostenabrechnungen erstattungsfähig.

§ 7

Fahrtenbuch

(1) Bei der Nutzung eines Fahrzeuges ist ein Fahrtenbuch zu führen. Auch bei mehrtägiger Nutzung ist jeder Nutzungstag separat in das Fahrtenbuch einzutragen. Das Fahrtenbuch ist sorgfältig zu führen und pfleglich zu behandeln.

(2) Die Nutzerin oder der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrtenbuch immer im Fahrzeug verbleibt.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßer Führung des Fahrtenbuches kann die Nutzerin oder der Nutzer für die Zukunft von der Nutzung der Fahrzeuge der HCU ausgeschlossen werden.

§ 8

Haftung

(1) Nutzerinnen und Nutzer, die als Beschäftigte der HCU tätig sind und die Fahrzeuge und Geräte im Rahmen ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses nutzen, haften bei Verlust oder Beschädigung von Geräten und Fahrzeugen sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen.

(2) Nutzerinnen und Nutzer, die als Studierende oder ausschließlich als Doktorandinnen oder Doktoranden an der HCU immatrikuliert sind und die Fahrzeuge und Geräte im Rahmen ihres Studiums oder ihrer Promotion nutzen, haften bei Verlust oder Beschädigung der Geräte und Fahrzeuge sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung

1. bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handlungen in vollem Umfang,
2. bei normal und leicht fahrlässigen Handlungen bis zu einer Höhe von 200,– Euro (Selbstvorbehalt).

(3) Sofern Nutzerinnen und Nutzer Fahrzeuge und Geräte unberechtigterweise zu privaten Zwecken nutzen, haften sie der HCU in vollem Umfang für Verlust oder Beschädigungen.

(4) Im Übrigen trägt die HCU das Risiko der Nutzung von Geräten und Fahrzeugen.

§ 9

Ausschluss von der Nutzung

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen weitere Bestimmungen der jeweiligen Ausleihstelle können durch die Ausleihstelle mit zeitweiligem oder teilweisem Ausschluss der Nutzung von einzelnen oder sämtlichen Geräten und Fahrzeugen sanktioniert werden.

(2) Weitergehende Maßnahmen und Sanktionen der HCU gegen solche Nutzer auf Grund arbeits- oder dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unbenommen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.

(2) Allein die im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlichte Version dieser Satzung ist rechtskräftig und rechtlich bindend.

Hamburg, den 16. Juli 2010

**HafenCity Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1286

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

**Bekanntmachung**

**ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Postanschrift: Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Bearbeiterin: Frau von der Lippe,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 92,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 88

E-Mail:
Nanettvonder.Lippe@LSBG.Hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

anderen Stellen: siehe Anhang A.II

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

andere Stellen: siehe Anhang A.III

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**

Regional- oder Lokalbehörde

Sonstiges: Wasserbau

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

**ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND**

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Umbau der Fuhlsbüttler Schleuse

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

(a) Bauleistung

Planung und Ausführung

Hauptausführungsort: Hamburg

NUTS-Code: DE 600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Ausführung aller Arbeiten zur Errichtung einer betriebsfertigen und funktionsfähigen neuen Wehranlage mit ihren begleitenden Bauteilen und Außenanlagen sowie aller Arbeiten zur Errichtung neuer Uferwände. Erbringung aller erforderlichen Leistungen zum Rückbau der bestehenden Anlage der Fuhlsbütteler Schleuse mit ihren Anlagenteilen sowie der Rückbau der bestehenden Uferwände bis an die Hasenbergbrücke, einschließlich aller zum Schutz der Wasserkraftanlage und der Hasenbergbrücke erforderlichen Maßnahmen.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand: 45.24.00.00 - 1

Ergänzende Gegenstände: 44.21.23.90 - 9
45.24.72.20 - 8

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –

II.2.2) Optionen: Nein

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:** Dauer: 18 Monate

**ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Siehe Vergabeunterlagen

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.
– Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
– Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen.
– Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde.
– Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.
– Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

– Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräften gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenen technischen Leitungspersonal.

– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

## ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: OV-K5-271/10

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 10. September 2010, 11.00 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 40,– Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Banküberweisung, Schecks oder Briefmarken werden nicht angenommen. Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-K5-271/10. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ZVA, Konto-Nr. 375 202 205, BLZ 200 100 20, Geldinstitut Postbank Hamburg. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift A II schicken. IBAN DE 2001 0020 03752022 05, BIC PBNKDEFF200 (Hamburg)

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

17. September 2010, 9.30 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 3. Dezember 2010

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 17. September 2010, 9.30 Uhr

Ort: siehe Anhang A III

Personen, die bei der Öffnng der Angebote anwesend sein dürfen: Ja

Bieter und ihre Bevollmächtigten

## ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Dauerauftrag**: Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

VI.3) **Sonstige Informationen**: –

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:

Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland

Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfverfahrens vor den Vergabekammern unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

23. Juli 2010

**ANHANG A**

**SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA, Zimmer E 228

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Deutschland

Kontakstelle(n):

Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA, Zimmer E 231

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Deutschland

Hamburg, den 23. Juli 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

777

---

**Bauaufträge – Öffentliche Ausschreibung**

**Vergabenummer: 10 A 0443**

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: **10 A 0443**

**Elektroinstallation**

c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**

d) Ort der Ausführung:

**Clausewitz-Kaserne,**
**Manteuffelstraße 20, 22587 Hamburg**

e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Serverfarm im Gebäude 2

Art der Leistung: Elektroinstallationsarbeiten für Kältetechnik und Serverschränke

Umfang der Leistung:

| | |
|---|---|
| 1 Stück | NS-Hauptschaltanlage 315 A |
| 1 Stück | Unterverteilung 125 A |
| 40 m | Installationskanal |
| 70 m | Kabelrinne |
| 1400 m | Kabel NYM-J 3 x 1,5 bis NYCWY 4 x 120/70 |
| 260 m | Kabelgraben |

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Erbringen von Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist:

Beginn: 13. September 2010, Ende: 30. November 2010

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Bewerbungsschluss: 11. August 2010

Versand der Verdingungsunterlagen: 13. August 2010

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:

Vergabenummer: **10 A 0443**

Höhe des Entgeltes: 10,– Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 10 A 0443

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a)) angefordert wurden,
– die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Angebotseröffnung:

1. September 2010, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

1. Oktober 2010

v) Geforderte Eignungsnachweise:

Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124).

u) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe Buchstabe a)
Herr Venetta, Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 3 50

Nachprüfung behaupteter Verstöße: –

Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Stabsstelle Recht – BBA R –,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 4 50,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 23. Juli 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**
**– Bundesbauabteilung –**

778

# Gerichtliche Mitteilungen

## Konkursverfahren

65 a N 295/98. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **DECO-LINE Peter Determann KG,** Raboisen 38/40, 20095 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: Peter Determann, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **Donnerstag, den 7. Oktober 2010, 11.00 Uhr, Saal B 405, IV. Stock, Anbau,** vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg, bestimmt.

Das persönliche Erscheinen der Gläubiger und des Schuldners ist nicht erforderlich.

Hamburg, den 21. Juli 2010

**Das Amtsgericht,** Abt. 65

779

## Zwangsversteigerung

71 m K 13/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Rübenkamp 275, 277 belegene, im Grundbuch von Alsterdorf Blatt 2549 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 383/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 553 m² großen Flurstück 1016, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 10, durch das Gericht versteigert werden.

1 1/2-Zimmer-Wohnung (Wohnfläche etwa 31,7 m²) im Dachgeschoss rechts des Hauses Rübenkamp 275, Küchenbereich im Wohnraum integriert, Vollbad, Isolierglasfenster, Parkett, Abstellfläche im Spitzboden, Gasetagenheizung, Baujahr 1937, Dachgeschossausbau 1999, zur Zeit der Begutachtung leerstehend.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 50 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 28. September 2010, 10.30 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. Februar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 30. Juli 2010

**Das Amtsgericht,** Abt. 71

780

## Zwangsversteigerung

802 K 42/09. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Wiesenkamp 1 belegene, im Grundbuch von Volksdorf Blatt 7754 eingetragene, 820 m² große Grundstück, (Flurstück 3644), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit Kellergarage, Baujahr etwa 1959, bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 124 m² zuzüglich Terrasse. Das Gebäude wird von einem Miteigentümer genutzt. Gute Wohnlage.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 329 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 5. Oktober 2010, 10.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

781

---

802 K 33/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Hasselwisch 7 belegene, im Grundbuch von Ohlstedt Blatt 2153 eingetragene Teileigentum, bestehend aus 510/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 1676 m² großen Flurstück 1900, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 15, durch das Gericht versteigert werden.

Bei dem Teileigentum handelt es sich um ein Büro im Kellergeschoss eines zweigeschossigen Mehrfamilienhauses, Baujahr etwa 2000, postalische Anschrift: Hasselwisch 7 c. Die Nutzfläche von 73,5 m² verteilt sich auf 2 Büroräume, Küche, WC mit Dusche, Abstellraum und Flur. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz. Zum Zeitpunkt der Besichtigung stand das Objekt leer und war nicht vermietet. Laut Gutachten bestehen erhebliche Schäden aufgrund eines Wasserschadens im Jahr 2009, eine Schimmelsanierung ist erforderlich.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 102 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 6. Oktober 2010, 10.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie

bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 30. Juli 2010

**Das Amtsgericht**
**Hamburg-Barmbek**
Abteilung 802 782

## Zwangsversteigerung

717 K 75/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Stein-Hardenberg-Straße, Sonnenredder 12 belegene, im Grundbuch von Tonndorf-Lohe Blatt 2064 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 300/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 4495 m² großen Flurstück 1979, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Teilungsplan mit Nummer 30 bezeichneten Wohnung, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um eine vermietete 3-Zimmer-Wohnung mit der postalischen Anschrift: Sonnenredder 12, etwa 66 m², im V. Obergeschoss einer 1960 errichteten Wohnhausanlage. Olzentralheizung. Warmwasserversorgung erfolgt über elektrische Durchlauferhitzer bzw. elektrische Untertischgeräte. Gesamtmiete 540,– Euro/Monat, Wohngeld 341,60 Euro/Monat.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 78 000,– Euro.

In dem Versteigerungstermin am 20. Juli 2010 ist der Zuschlag bereits aus Gründen des §§ 74 a ZVG versagt worden, somit darf der Zuschlag nun nicht mehr aus §§ 74 a, 85 a ZVG versagt werden.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 21. September 2010, 10.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, Saal 216, II. Stock.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040 / 4 28 81 - 27 07 / - 21 75. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. Dezember 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 30. Juli 2010

**Das Amtsgericht**
**Hamburg-Wandsbek**
Abteilung 717 783

## Aufgebot

873 II 19/10. Herr **Heinrich Jürgen Fittschen**, geboren am 10. Juli 1927, hat die Kraftloserklärung des Briefes über die im Grundbuch von Barmbek, Band 169, Blatt 6630 in Abteilung III unter Nummer 6 für Neue Sparkasse von 1864 Hamburg eingetragene Grundschuld von 137 900,– DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens zu **Freitag, den 15. November 2010**, vor dem unterzeichneten Gericht seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, anderenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Hamburg, den 8. Juli 2010

**Das Amtsgericht**
**Hamburg-Barmbek**
Abteilung 873 784

## Aufgebot

406 II 6/10. Frau **Ute Buschendorf,** Markt 4 g, 21509 Glinde, hat beantragt, den Eigentümergrundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Curslack Blatt 1034 in Abteilung III unter der Nummer 6 über 50 000,– Euro (fünfzigtausend Euro) für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte beim Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, Zimmer 210/211 spätestens bis zum **Dienstag, dem 2. November 2010** (Anmeldezeitpunkt), anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls wird dieser für kraftlos erklärt werden.

Hamburg, den 19. Juli 2010

**Das Amtsgericht**
**Hamburg-Bergedorf**
Abteilung 406 785

## Aufgebot

610 a II 11/10. Herr **Lutz Posselt** in Hamburg, hat als Eigentümer des im Grundbuch von Wilhelmsburg Blatt 4464 eingetragenen Grundstücks, das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die in Abteilung III, Nummer 3 dieses Grundbuchblattes für das Beamtenheimstättenwerk – Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln, eingetragene Grundschuld in Höhe von 76 200,– DM, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird daher aufgefordert, spätestens bis **15. Oktober 2010,** vor diesem Gericht, Bleicherweg 1, Zimmer 117, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls wird deren Kraftloserklärung erfolgen.

Hamburg, den 22. Juli 2010

**Das Amtsgericht**
**Hamburg-Harburg**
Abteilung 610 786

## Beschluss

873 II 7/09. In der Aufgebotssache der Eheleute Gisela und Rolf Dieter Raabe, beide wohnhaft Langheinstraße 31, 22399 Hamburg, Verfahrensbevollmächtigte: Notar Klaus-Thomas Krüger, Norderstedt, ergeht durch die Rechtspflegerin König folgender Beschluss:

Der Grundschuldbrief betreffs des Rechts III/Nummer l, eingetragen im Grundbuch von Poppenbüttel, Blatt 10 905 zugunsten der IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe, wird für kraftlos erklärt.

Hamburg, den 16. Juli 2010

**Das Amtsgericht**
**Hamburg-Barmbek**
Abteilung 873 787

## Ausschlussurteil

810 C 317/09. In dem Rechtsstreit Herr Dr. Gerd Gustav Weiland, Neuer Wall 86, 20354 Hamburg – Kläger –, Prozessbevollmächtigter: Notare Notariat am Alstertor, Alstertor 14, 20095 Hamburg, Geschäftszeichen: 1999,00985/HE/ROB. Wegen Aufgebot

erlässt das Amtsgericht Hamburg-Barmbek durch die Richterin Kütterer-Lang am 8. Februar 2010 folgendes Ausschlussurteil:

1. Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Wellingsbüttel, Band 55, Blatt 1761, Abteilung III unter Nummern 1 und 2 eingetragenen Grundschulden in Höhe von jeweils 200 000,– DM zugunsten des Antragstellers, werden für kraftlos erklärt.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Hamburg, den 20. Juli 2010

**Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek**

Abteilung 810 788

## Ausschlussurteil

410 D C 25/09. In dem Rechtsstreit 1) Foad Vatandost, Catharina-Fellendorf-Straße 79, 21035 Hamburg – Antragsteller –, 2) Stefanie Vatandost, Catharina-Fellendorf-Straße 79, 21035 Hamburg – Antragstellerin –, Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2: Rechtsanwälte Dr. Hemsen pp., Oher Weg 2, 21509 Glinde, Geschäftszeichen: 1020/99M20N be-p, gegen – Antragsgegner –, erkennt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 410 D, durch den Richter Steinbach für Recht:

1. Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Nummer 15809737 über die im Wohnungsgrundbuch von Hamburg-Allermöhe, Blatt 2944, Abteilung III, Nummer 3, zugunsten der Firma Kunze Gesellschaft mbH, Stade, über 29 600,– DM eingetragene Grundschuld, wird für kraftlos erklärt.
2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Hamburg, den 8. Juli 2010

**Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 410 789

## Ausschließungsbeschluss

610 a II 7/10. Auf Antrag von Herrn Hermann Peter Ebeling, Herrn Günther Ebeling und Frau Erika Margarete Wilhelmine Barda, geborene Ebeling, beschliesst das Amtsgericht Hamburg-Harburg, Abteilung 610 a, durch den Rechtspfleger Bredehöft:

Der Deutsche Grundschuldbrief über die im Grundbuch des hiesigen Amtsgerichts von Fischbek Blatt 3547 in Abteilung III unter der Nummer 4 für die Kreissparkasse Harburg, Hamburg-Harburg, eingetragene Grundschuld über 7500,– DM (siebentausendfünfhundert Deutsche Mark) wird für kraftlos erklärt.

Hamburg, den 20. Juli 2010

**Das Amtsgericht Hamburg-Harburg**

Abteilung 610 790

# Sonstige Mitteilungen

**Auftragsbekanntmachung**

**ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

HafenCity Hamburg GmbH

Postanschrift:

Osakaallee 11, 20457 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen: Herr Liebig,
Telefon: +49 (0)40 / 37 47 26 - 0,
Telefax: +49 (0)40 / 34 47 26 - 26
E-Mail: info@hafencity.com

Hauptadresse des Auftraggebers (URL):
http://www.hafencity.com

Weitere Auskünfte erteilen:

andere Stellen, siehe Anhang A/I

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

andere Stellen, siehe Anhang A/II

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**

Regional- oder Lokalbehörde

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Sonstiges: Straßenbau

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Ja

**ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND**

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Innere Erschließung HafenCity – Straße Los 5: Überseeallee Ost/Versmannstraße Mitte, 1. Baustufe (ST102).

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

(a) Bauleistung

Hauptausführungsort:
Freie und Hansestadt Hamburg

NUTS-Code: DE 600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Straßenneubau: südlicher Fahrstreifen Überseeallee Ost einschließlich Nebenflächen (ca. 270 m), Herstellung von Baumquartieren, Anpassungsarbeiten am Knoten Shanghaiallee/Überseeallee.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand: 45233120

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Asphaltarbeiten ca. 2770 m²,
Betonbord setzen ca. 565 m,
Betonplatten verlegen ca. 590 m²,
Baumquartiereanlegen 5 Stück.

II.2.2) Optionen: –

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**

Beginn: 20. September 2010
Ende: 26. November 2010

**ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

siehe Vergabeunterlagen

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigten Vertreter.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Ja

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/B zu machen.

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

**ABSCHNITT IV: VERFAHREN**

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

ÖV-ST102-10-001

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Ja

Vorinformation

Bekanntmachungsnummer im ABl.:
2010/S 066-099197 vom 3. April 2010

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 6. August 2010, 12.00 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 21,50 Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Bar oder Banküberweisung. Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:
ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung,
Konto-Nr.: 1160035,
BLZ.:200 300 00,
Geldinstitut: Hypovereinsbank.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

10. August 2010, 13.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis 20. September 2010

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

10. August 2010, 13.00 Uhr

Ort: HafenCity Hamburg GmbH, Osakaallee 11, 20457 Hamburg.

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja

Bieter und ihre Bevollmächtigten

**Lütcke & Wulff** **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg



**ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

VI.1) **Dauerauftrag**: Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

VI.3) **Sonstige Informationen**: –

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder gegebenenfalls Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: –

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

26. Juli 2010

**ANHANG A**

**SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**

I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind**:

Offizielle Bezeichnung:

ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung,
Schaartor 1, 20459 Hamburg, Deutschland

Kontakstelle(n):
Zu Händen Herrn Quraischi
Telefon: +49 (0)40 / 30 97 09 - 0
Telefax: +49 (0)40 / 30 97 09 - 14
E-Mail: m.quraischi@argus-hh.de
Internet-Adresse (URL): http://www.argus-hh.de

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem):**

Offizielle Bezeichnung:

ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung,
Schaartor 1, 20459 Hamburg, Deutschland

Kontakstelle(n):
Zu Händen Herrn Quraischi
Telefon: +49 (0)40 / 30 97 09 - 0
Telefax: +49 (0)40 / 30 97 09 - 14
E-Mail: m.quraischi@argus-hh.de
Internet-Adresse (URL): http://www.argus-hh.de

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind:** –

Hamburg, den 26. Juli 2010

**ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung** 791

---

**Öffentliche Ausschreibung**
**der Hamburger Wasserwerke GmbH**
**Planung Tiefbau**

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nummer: 79/10

Wesentliche Leistungen:

Betriebsfertige Legung von insgesamt etwa 3075 m Leitungen in den Straßen Wendlohstraße, Graf-Anton-Weg, Seesrein, Herzog-Bruno-Weg, Hadermanns Weg und Paul-Sorge-Straße in Hamburg-Niendorf und zwar

255 m DN 150 GGG Zm PE
1840 m DN 100 GGG Zm PE
320 m DN 80 GGG Zm PE
180 m DN 50 PE (SLA)
sowie 5 m DN 80 GGG Zm PE
475 m DN 25–50 Cu bzw. PE
Anschlussleitungen.

geplanter Ausführungsbeginn: Oktober 2010

Voraussetzung für die Beauftragung:

DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W3 ge und pe, DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 302, Gruppe GN 2 oder entsprechende Referenzen für das Spülbohrverfahren

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 29. Juli 2010 bis zum 12. August 2010 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich für 20,00 Euro bei der Kasse der Hamburger Stadtentwässerung, 20097 Hamburg, Banksstraße 6, Zimmer 837.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Fax (Telefax: 040 / 34 98 - 5 72 98) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nummer 79/10 auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, Kontonummer: 100 909 000, BLZ 210 500 00, zu überweisen. Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 19. August 2010 um 11.30 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Banksstraße 6, Zimmer 835, 20097 Hamburg. Einwurfkasten: Zimmer 837.

Hamburg, den 23. Juli 2010

**Hamburger Wasserwerke GmbH** 792

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer).